

Entstehen Zweifel darüber, ob und inwieweit eine Sache zur Zuständigkeit der Grenzwasserkommission gehört, so entscheidet diese Kommission mit bindender Wirkung für alle Beteiligten, jedoch vorbehaltlich der Berufung an die Obergrenzwasserkommission.

Fragen, betreffend die Wasserableitung der südlich der Grenze gelegenen Köge durch die Schleusen bei Neumark und Merlingsmark und betreffend die Wiedau vom Ruttebüller See bis zum Meere nebst der Hoyer-Schleuse und dem Kanal bei Hoyer dürfen nicht ohne Zustimmung sämtlicher Beteiligter vor die Grenzwasserkommission gezogen werden.

G. Deiche.

Artikel 56.

Unterhaltung der Deiche.

Der Erste Schleswigsche Deichband, der die Deichstrecke von Hoyer bis zur Südgrenze des Kreises Südtondern umfasst, ist durch die Grenzfestsetzung so geteilt, dass der Teil des Deiches, der nördlich der Grenze liegt, aus dem Verbande ausgeschieden ist.

Die zukünftige Unterhaltung der Deiche auf beiden Seiten der Grenze soll unter wirtschaftlicher und technischer Aufsicht nach der Gesetzgebung eines jeden Landes erfolgen. Die beiden Regierungen teilen sich gegenseitig die für die betreffenden Deiche jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen mit.

Beteiligte des einen Staates, die sich hinsichtlich der Unterhaltung der Deiche in dem anderen Lande beeinträchtigt fühlen, sind berechtigt, durch Vermittelung des betreffenden Landrats oder Amtmanns vor den betreffenden Deichbehörden — den Inländern gleichberechtigt — Klage zu führen.

Schlussprotokoll.

1. Die Deutsche Regierung hat der dänischen Regierung mitgeteilt:

- dass* nach der sachverständigen Feststellung des Ersten Schleswigschen Deichbandes vom 25. April 1913 der jetzt dänisch gewordene Seedeich vor dem Neuen Friedrichenkoog nicht mehr überall das vorgeschriebene Profil besass,
- dass* der für die Unterhaltung dieser Deichstrecke verantwortliche Neue Friedrichenkoog die Instandsetzung des Deiches bisher noch nicht bewirkt hat und dass daher zurzeit nicht die nötige Sicherheit gegen Sturmflutgefahr besteht,
- dass* dagegen nach sachverständigen Urteil der deutschen Deichbehörden keine Bedenken dagegen bestehen, den in Rede stehenden Deich den Antrage des Koogs vom 16. Februar 1916 entsprechend aus der I. in die II. Deichklasse im Sinne der bisher für ihn geltenden Bestimmungen zu versetzen, wenn der Deich nur tatsächlich durchgehend auf die Masse des für die Deichklasse II geltenden Profils gebracht wird.